[redacted]

[redacted]

Per E-Mail planbau@attendorn.org

Hansestadt Attendorn
Amt für Planung und Bauordnung
Kölner Straße 12

57439 Attendorn

[redacted]

Datum: 13.01.2023

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Hansestadt Attendorn;
Stellungnahme der [redacted]

Sehr geehrter Herr Waschke,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten [redacted] anwaltlich. Wir verweisen auf die Ihrem Hause im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme vom 11.03.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bereits vorliegende Vollmacht.

A. Verweis

Wir nehmen zunächst umfassend Bezug auf unsere Stellungnahme vom 11.03.2022. Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich angesprochen, machen wir uns den Inhalt dieser Stellungnahme im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme für unseren Mandanten weiterhin ergänzend zu Eigen.

[redacted]

[redacted]

B. Vorbemerkung

Die nunmehr im Entwurf des FNP-Teilplans Windkraft dargestellten vier Konzentrationszonen befinden sich allesamt im Süden bzw. Südosten des Stadtgebiets und damit außerhalb des Sichtbereichs der Hauptortslage von Attendorn. Die Bewohner des Hauptorts sollen also von der Zumutung verschont bleiben, demnächst auf ca. 250 m hohe Windräder blicken und die entsprechenden Immissionen hinnehmen zu müssen, während die nachteiligen Auswirkungen dieser Entscheidung ausschließlich auf die Bewohner und Gewerbetreibenden der südöstlichen Ortsteile von Attendorn und der angrenzenden Ortsteile der benachbarten Stadt Lennestadt abgewälzt werden.

Es spricht viel dafür, dass dieser Verstoß gegen die Verteilungsgerechtigkeit kein Zufall und erst recht nicht das Ergebnis eines fehlerfreien planerischen Abwägungsprozesses, sondern von den politischen Entscheidungsträgern genau so gewollt ist. Die Hauptortbewohner und dort Gewerbetreibenden sollen nicht durch eine einzige Windenergieanlage im von dort aus wahrnehmbaren Außenbereich "belästigt" werden. Dafür sollen umso mehr die Bürger der südöstlichen Ortsteile und die benachbarten Ortschaften von Lennestadt sämtliche Nachteile dieser vermeintlich planerischen Entscheidung ganz alleine tragen.

Zum Bedauern unseres Mandanten besteht der begründete Verdacht, dass dieses Ergebnis seitens der Verantwortlichen von Anfang an angestrebt worden ist. Dazu ist ein Procedere gewählt worden, das offenkundig nur den Zweck hat, wortreich die von vornherein feststehende Schonung der Bewohner der Kernstadt und die Freihaltung des Bereichs der Ufer der Bigge durch vorgeschobene Belange zu verschleiern und als vermeintlich alternativlos zu deklarieren, dass die Konzentrationszonen für Windkraft ausschließlich in

[redacted]

[redacted]

die südöstlichen Randbereiche des Stadtgebiets gehören. Bei genauerer Betrachtung erweist sich der FNP-Entwurf daher als eine Scheinplanung, weil in Wirklichkeit keine ergebnisoffene und anhand kohärenter Kriterien durchgeführte Abwägung stattgefunden hat.

Ein Beleg dafür ist die "Standortuntersuchung", auf die die Auswahl der Konzentrationszonen gestützt wird. Dieser "Untersuchung" liegt schon keine planerische Leitentscheidung im Hinblick auf die Rolle der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Windkraft im Besonderen im Stadtgebiet zugrunde. Es wird lediglich konstatiert, dass einer drohenden Verspargelung des Außenbereichs durch WEA begegnet werden soll, indem im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für die Windenergie an den "am besten geeigneten" Standorten dargestellt werden. Das ersetzt aber nicht eine städtebauliche Leitentscheidung etwa über den Umgang mit von den negativen Wirkungen der Windkraft betroffenen Belangen der Wirtschaft.

Beispielhaft für dieses gravierende Defizit und die Willkür sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass man zwar für die Justizvollzugsanstalt einen Schutzabstand zu den WEA von 925 m für notwendig erachtet, aber für [redacted] unseres Mandanten einen Schutzabstand von lediglich 600 m als ausreichend ansieht! Auch der Abstand von WEA zu Campingplätzen und zu den Seeufern beträgt 925 m. Diese unterschiedliche Behandlung der touristischen Betriebe zulasten unseres Mandanten und der anderen vom Tourismus abhängigen Betriebe im Repetal ist sachlich auf keinen Fall gerechtfertigt!

Die Freihaltung der von WEA ungestörten Blickachse von der und auf die Burg Schnellenberg unter Hinweis auf die dortige Hotellerie und Gastronomie stellt ebenfalls eine massive und städtebaulich

[redacted]

[redacted]

nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gegenüber den Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben im Repetal dar. Exemplarisch dafür ist die Nichtdarstellung als Konzentrationszone der gut geeigneten Potenzialfläche 5 (mit Platz für bis zu sechs potenzielle WEA). Die Streichung der Potenzialfläche 5 führt dazu, dass an anderer Stelle (etwa um das Repetal) - obwohl sie dort weniger geeignet sind - Flächen als Konzentrationszonen für die Windkraft ausgewiesen werden müssen, um der Windkraftnutzung auf dem Stadtgebiet noch substanziell Raum verschaffen zu können.

Die Nichtdarstellung der Potenzialfläche 5 als Konzentrationszone ist ganz eindeutig nicht das Ergebnis einer sachgerechten Abwägung, weil das Ergebnis der Standortuntersuchung insoweit den nicht offengelegten Erwartungen der politischen Entscheidungsträger offenkundig Rechnung trägt, jedenfalls den Bewohnern des Hauptorts beim Blick aus dem Ort jeglichen Anblick von Windrädern zu ersparen.

C. Betroffenheit unseres Mandanten

Unser Mandant, [redacted], ist von der Planung in existenzieller Weise negativ betroffen. Unser Mandant hat in den letzten Jahren erheblich in die Aufwertung seines Hotelangebots (Spa-Bereich etc.), in das Restaurant und die Freizeitanlagen (Reiterhof etc.) investiert. Diese Investitionen, die zu einem Anstieg der Übernachtungen und Tagesgäste geführt haben, sind gefährdet.

Der nachfolgende Planausschnitt zeigt, dass der im Repetal [redacted] betrieb (ovale Markierung) massiv von den Konzentrationszonen Nr. 11 (Jäckelchen) und 12 (Mecklinghausen) mit potenziell 12 WEA betroffen wäre. Die türkisfarbene gestrichelte Linie stellt die geplante Trasse der Hochspannungsfreileitung

[redacted]

[redacted]

dar, die in unmittelbarer Nähe des Hotels vorbeigeführt werden wird.

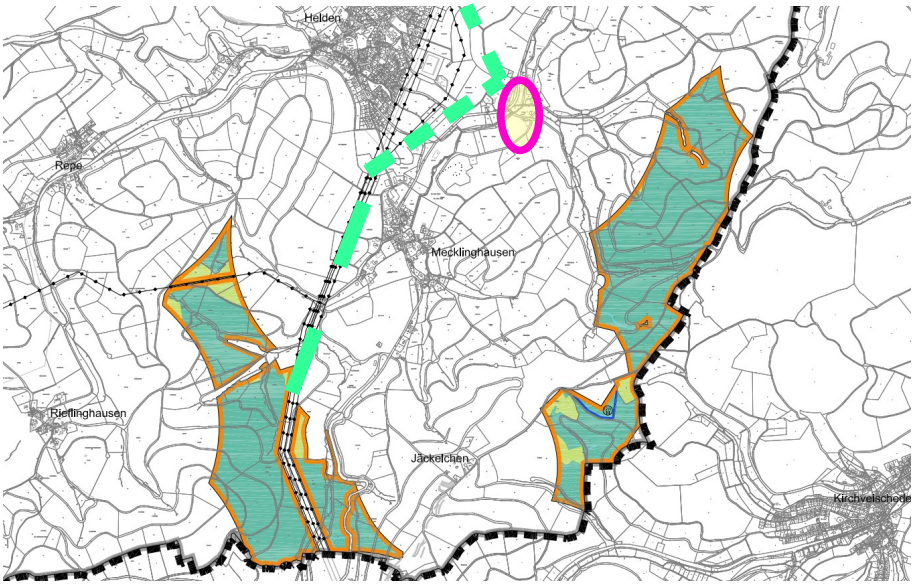

Bereits die potenziellen Windkraftanlagen im Bereich der Flächen 11 und 12 (ohne die Freileitung) umfassen den Betrieb unseres Mandanten von Südwesten bis Osten in einem Winkel von 125°. Die Umzingelung (Einkreisung) durch WEA ist schon im Normalfall nach der einschlägigen obergerichtlichen Rechtsprechung nur bis zu einem Umfassungswinkel von 120° zumutbar. Eine Überschreitung ist als Verstoß gegen das in der Abwägung zu beachtende Rücksichtnahmegebot zu bewerten. Umso schwerer wiegt die Einkreisungswirkung von über 2/3 des Gesichtsfeldes (180°) bei einem touristisch bedeutenden Gebiet wie dem auf ruhige Erholung ausgerichteten Repetal mit Hotel- und Freizeiteinrichtungen (Golfanlage, Reitstall).

Die gravierenden - existenzbedrohenden - Auswirkungen der Darstellung der Flächen 11 und 12 als Konzentrationszonen für Windenergie sind in der Standortuntersuchung und im Umweltbericht nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung ein-

[redacted]

gestellt worden. Es ist ernsthaft zu besorgen, dass die Tages- und Übernachtungsgäste das von WEA umzingelte Repetal in Zukunft meiden und ihre Freizeit- und Urlaubsaufenthalte in anderen Regionen verbringen werden.

D. Abwägungsfehler

Der Entwurf des FNP-Teilplans Windkraft ist abwägungsfehlerhaft.

I. Abwägungskriterien

Die Anforderungen an den Abwägungsvorgang ergeben sich aus den verfahrensrechtlichen Vorgaben des § 2 Abs. 3 BauGB, die sich mit den Anforderungen decken, die die Rechtsprechung aus dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB entwickelt hat. Soll eine planerische Entscheidung die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen - hiernach stehen öffentliche Belange einem Vorhaben zur Nutzung der Windenergie in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist -, verlangt das Abwägungsgebot die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.

Harte Tabuflächen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entzogen. Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen

Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie keine eigenständige Kategorie im System des Rechts der Bauleitplanung bilden, sondern der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen, einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziell Raum schafft.

Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Diese Abwägung hat anhand von städtebaulichen Kriterien zu erfolgen. Das impliziert, dass sowohl im Rahmen der Aufstellung weicher Tabukriterien als auch bei der Einzelfall bezogenen Abwägung Gleiches nicht ungleich behandelt werden darf, mithin die als Abwägungskriterien eingestellten privaten und öffentlichen Belange einheitlich zu gewichten sind.

II. Harte und weiche Tabukriterien

Dies voraus geschickt liegt der Standortuntersuchung kein von Abwägungsfehlern freies gesamträumliches Planungskonzept zugrunde.

Der Entwurf leidet zunächst daran, dass die Abstandsbereiche gemäß § 2 BauGB-AG NRW zwischen den Potenzialflächen für Wind-

kraftkonzentrationszonen und der faktischen Wohnbebauung innerhalb von B-Plan-Gebieten und dem Innenbereich nach § 34 BauGB als "harte" Tabubereiche qualifiziert werden. Denn die Abstandsbereiche nach § 2 BauGB-AG NRW sind einer Planung der Gemeinde hinsichtlich der Nutzung für Windkraft nicht generell entzogen. Die Windkraftnutzung im unbeplanten Außenbereich ist in den Abstandsbereichen lediglich entprivilegiert. Das bedeutet, dass der Träger der Bauleitplanung nicht daran gehindert ist, innerhalb der Abstandsbereiche nach § 2 BauGB-AG NRW Flächen für die Windkraftnutzung im Wege der Bauleitplanung (FNP und Bebauungsplan) auszuweisen. Die fälschliche Zuordnung der Abstandsbereiche nach § 2 BauGB-AG NRW zu den harten Tabuzonen unterstellt, dass diese Flächen einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entzogen sind, obwohl die Möglichkeit besteht, dort WEA im Wege einer Positivplanung zuzulassen. Die insoweit im Wege der Bauleitplanung ausgewiesenen Bereiche für die Windkraft könnten neben den Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dazu beitragen, dass der Windkraft in Attendorn substanziell Raum geschaffen wird. Die fälschliche Zuordnung der Abstandsbereiche nach § 2 BauGB-AG NRW zu den harten Tabubereichen führt dazu, dass viele Bereiche, die für eine Positivplanung für die Windkraft geeignet sind, erst gar nicht in die Abwägung einbezogen werden. Die Standortuntersuchung ist deshalb unvollständig und fehlerhaft.

Die Abstandsbereiche nach § 2 BauGB-AG NRW müssen richtigerweise den weichen Tabukriterien zugeordnet werden. Der Plangeber muss daher entscheiden, ob er die Abstandsbereiche uneingeschränkt übernimmt oder ob er Bereiche innerhalb der Abstandsflächen lokalisiert, für die eine positive Bauleitplanung für die entprivilegierte Windenergienutzung in Betracht kommt.

Die weichen Tabukriterien für Abstände zwischen WEA und nicht von § 2 BauGB-AG NRW erfassten Wohn- und wohnähnlichen Nutzungen im Außenbereich sind abwägungsfehlerhaft festgelegt worden. Ohne ersichtlichen sachlichen Grund für die vorgenommene Differenzierung ist der Abstand von WEA zur Justizvollzugsanstalt, zu Ferienparks und Campingplätzen im Außenbereich analog der Regelung in § 2 BauGB-AG NRW auf 925 m (1.000 m), für Ferienwohnungen und Hotelbetriebe im Außenbereich hingegen auf 600 m festgelegt worden. Zu der besonderen Schutzwürdigkeit von Campingplätzen im Außenbereich findet sich in der Standortuntersuchung insoweit keine Begründung. Dazu, worin der sachliche Unterschied zwischen Ferienwohnungen bzw. Ferienhäusern im Außenbereich einerseits und Ferienparks andererseits liegen soll, schweigt die Standortuntersuchung.

Es ist offenkundig, dass der Verfasser der Standortuntersuchung hier mit zweierlei Maß ans Werk geht. Bestimmte touristische Nutzungen werden bevorzugt behandelt, während andere touristische Nutzungen schlichtweg als weniger gewichtig behandelt und sogar benachteiligt werden.

Im Gegensatz zur früheren Fassung der Standortuntersuchung, die Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung war, hat ihr Verfasser das zuvor völlig ignorierte Repetal als touristischen Schwerpunkt nunmehr zwar in die Ausarbeitung aufgenommen (siehe Seiten 64 f.).

Dort heißt es:

> *Besonders ist hier zunächst die Erholungslandschaft am Biggesee zu nennen. Der Biggesee dient zum einen dem Tagestourismus, in seiner Umgebung haben sich aber auch viele Campingplätze oder Ferienhausgebiete angesiedelt. […]*

[redacted]

> *Ebenso bedeutsam ist das Repetal mit seinen sauerlandtypischen Fachwerkhaus-Dörfern als ein Schwerpunkt des Tourismus entwickelt. Insgesamt befinden sich im Bereich des Repetals derzeit 17 Beherbergungsbetriebe (4 Hotels, davon 2 Großhotels mit jeweils über 100 Betten, 4 Pensionen, 6 Anbieter von Ferienwohnungen sowie 3 Bauernhöfe mit Beherbergungsangebot). 40 % des in der Stadt Attendorn verfügbaren Beherbergungsangebots entfallen auf das Repetal. Die Beherbergungsbetriebe sind als Wohngebäude je nach Lage mit einem Schutzabstand von 600 - 920 m versehen (vgl. 3.1.4).*

Die Beherbergungsbetriebe innerhalb der Wohngebiete nach §§ 31 und 34 BauGB werden zwangsläufig mit einem Schutzabstand von 920 m, die im Außenbereich gelegenen Hotelbetriebe allerdings nur mit einem Schutzabstand von 600 m versehen. Verschwiegen wird in diesem Zusammenhang, dass die um den Biggesee ebenfalls im Außenbereich angesiedelten Campingplätze oder Ferienhausgebiete mit einem Schutzabstand vom 925 m versehen sind.

Aber die nachträgliche Aufnahme der oben zitierten Passage zum Repetal in der Standortuntersuchung ist eine Korrektur, die nicht über die bloße Erwähnung des Repetals als touristischen Hotspot hinaus geht. Denn - wie sich an den dargelegten unterschiedlichen Schutzabständen zeigt - hat die späte Kenntnisnahme des Planverfassers von der Bedeutung des Repetals für die heimische Wirtschaft keinerlei Auswirkungen auf das Plankonzept. Das heißt, eine ihrer objektiven Bedeutung zukommende Einstellung und Gewichtung der Belange unseres Mandanten in die Abwägung ist weiterhin unterblieben. Obwohl dem Repetal mit seinen hochwertigen Freizeitanlagen als touristischer Schwerpunkt auf Seite 65 der Standortuntersuchung verbal der gleiche Rang eingeräumt wird, wie der Erholungslandschaft am Biggesee, findet dies - wie dargelegt - keinen Niederschlag in der Generierung der Sondierungsbereiche (weiche Tabukriterien) und Auswahl der Konzentrationszonen für die Windkraft.

[redacted]

[redacted]

III. Abwägungsfehlerhafte Beurteilung der (fehlerhaft ermittelten) Sondierungsbereiche anhand städtebaulicher Kriterien

Die Nichtübernahme von geeigneten Potenzialflächen als Konzentrationszonen für die Windkraft hat zur Folge, dass Konzentrationszonen an anderer Stelle dargestellt werden müssen, um der im Außenbereich privilegierten Windkraft innerhalb des Stadtgebiets substanziell Raum zu verschaffen.

Deshalb ist der Blick zunächst darauf zu richten, inwieweit die Kriterien für die Nichtübernahme von Potenzialflächen städtebaulich vertretbar sind. Falls sie vertretbar sind, ist zu fragen, ob die Kriterien in allen Fällen stringent angewandt worden sind. Ist Letzteres nicht der Fall, liegt ein Abwägungsmangel vor, der zur Konsequenz hat, dass die Abwägung unter stringenter Einstellung der gleichmäßig zu behandelnden Belange für alle Potenzialflächen wiederholt werden muss. Führt dies dazu, dass die verbleibenden Konzentragionszonen der Windkraft nicht substanziell Raum verschaffen, müssen entweder die restriktiven städtebaulichen Belange, die der Windkraftnutzung entgegengehalten werden, gelockert oder es müssen die weichen Tabukriterien überdacht werden, um mehr Potenzialbereiche lokalisieren zu können.

Vorliegend führt ein kohärenter Umgang mit den Belangen des Tourismus voraussichtlich dazu, dass nicht nur die Flächen 5, 6 und 7, sondern auch die Flächen 11 und 12 als Konzentrationszonen ausscheiden. Um dennoch substanziell Flächen ausweisen zu können, darf entweder eine Beeinträchtigung des Tourismus als restriktives Kriterium für Windräder überall im Stadtgebiet nicht mehr zu Tragen kommen. Dann gehören hohe Windräder als sichtbarer Ausdruck und als Wahrzeichen der politisch erwünschten Energiewende zukünftig ganz selbstverständlich zum Stadt- und Landschaftsbild,

[redacted]

[redacted]

und zwar auch im Bereich des Hautorts und an den Ufern des Biggesees.

Oder es müssen die weichen Tabukriterien überarbeitet werden, um zusätzliche Bereiche als Potenzialflächen zu generieren. So dürfte der Kunstgriff, den Schutzabstand zwischen potenziellen WEA und der Justizvollzugsanstalt auf 925 m festzusetzen, um so große Bereiche der Kernstadt und des Vorfelds des Biggeseeufers von WEA freizuhalten, keinen Bestand mehr haben können. Das dürfte dann auch für die Bemessung des Schutzabstands von 925 m zu Campingplätzen und Freizeitparks gelten.

Nachfolgend wird aufgezeigt, dass der Plangeber den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nahezu willkürlich unterschiedlich gewichtet. So soll bereits der Blick vom Biggeseeufer auf ein einziges Windrad den Tourismus nachteilig beeinträchtigen können (Flächen 6 und 7), während die nach der Rechtsprechung unzumutbare Umkreisung des Repetals mit Windrädern (125° von 180°) als völlig nachrangig angesehen wird!

1. Fläche 5 (Schnellenberg)

Die Fläche 5 wird "*insbesondere aufgrund des hohen Konfliktpotentials bzgl. des Denkmalschutzes nicht zur Ausweisung als Konzentrationszone für die Windenergie empfohlen. Es werden relevante Auswirkungen auf regional bedeutsame Kulturgüter erwartet.*"

Entscheidend für die "Empfehlung" dürfte aber die folgende Feststellung sein:

> *Die Anlagen werden voraussichtlich aus der Hauptortslage gut sichtbar sein. Auf einer kleinen Anhöhe zwischen Bigge und der Fläche 5, dem Rappelsberg, liegt zudem die Burg Schnellenberg. […]*

Weiter heißt es:

[redacted]

[redacted]

Die Fläche 5 liegt in der Verlängerung der historischen Blickbeziehung von Westen auf die Stadt Attendorn und von dort aus auf die Burg Schnellenberg. [...] Der Altstadtbereich von Attendorn liegt auf etwa 250 m, die Burg Schnellenberg auf Attendorn auf etwa 320 m und die Potentialfläche bei bis zu 400 m. Da das Gelände (mit dazwischenliegenden Senken) weiter ansteigt ist davon auszugehen, dass die 200 - 250 m hohen WEA in dieser Sichtbeziehung wahrnehmbar wären und zu einer deutlichen Beeinträchtigung führen würden. (Hervorhebung nicht im Original.)

Im 3 km Umkreis um die Fläche 5 befinden sich ca. 60 Baudenkmale, baukulturell bedeutsame oder kulturlandschaftsprägender Gebäude und Bauwerke, ein Schwerpunkt liegt im Attendorner Stadtzentrum. [...] Für einige Baudenkmale, die in an die Fläche in Hochlage angrenzenden Tälern liegen, könnte nach erster Einschätzung eine sensorielle Betroffenheit aufgrund von Sichtbeziehungen zur Fläche vorliegen.

Auswirkungen können vor allem auf die Burg Schnellenberg (43) in nur 600 m Entfernung westlich der Fläche nicht ausgeschlossen werden, da der Blick von Hügel zu Hügel über ein Tal hinweg erfolgt. Die Burg Schnellenberg wurde 1222 zur Sicherung der Heidenstraße erbaut. Sie befindet sich nach wie vor im Eigentum der Familie des Freiherrn von Fürstenberg-Herdringen. Das herausragende westfälische Baudenkmal ist aber auch ein beliebtes Ausflugsziel im Südsauerland. Heute beherbergt sie ein exklusives Hotel und Restaurant. Von den Terrassen ergeben sich weite Blicke in die Landschaft zwischen Ebbe- und Rothaargebirge. [...]

Die kulturlandschaftlichen Belange sprechen klar gegen die Ausweisung dieser Fläche.

Die vermeintlichen "deutlichen Beeinträchtigungen" der Sichtbeziehungen zur und von der Burg Schnellenberg und dem Altstadtbereich von Attendorn sind insbesondere im Hinblick auf die Entfernung von mehr als 600 m keine für die Abwägung relevanten städtebaulichen Belange. In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass der unverstellte Blick aus und auf ein Baudenkmal keinen abwägungserheblichen öffentlichen oder privaten Belang darstellt, der gewichtiger ist, als das Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Dass die Fläche 5 trotzdem nicht als Konzentrationszone dargestellt wird, erhärtet den eingangs geäußerten Verdacht, dass es sich bei

[redacted]

[redacted]

dem Entwurf des FNP-Teilplans Windkraft letztlich um eine Gefälligkeits- bzw. Scheinplanung handelt.

Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der dem von Windrädern auf der Fläche 5 nicht beeinträchtigten Hotel- und Restaurantbetrieb auf der Burg Schnellenberg nicht um einen bedeutenden touristischen Schwerpunktbereich im Stadtgebiet handelt. Als solcher ist er in der Standortuntersuchung (Seite 65) nicht qualifiziert. Gleichwohl wird die mögliche Beeinträchtigung aufgrund des Blicks von der Burg Schnellenberg auf Windräder in 600 m Entfernung als Kriterium angeführt, von der Darstellung der Fläche 5 als Konzentrationszone abzusehen.

2. Flächen 6 und 7

Auch für die Nichtübernahme der Flächen 6 und 7 als Konzentrationszonen für die Windkraft wird auf die negativen Auswirkungen für den bedeutenden Tourismus abgestellt.

So heißt es in der Standortuntersuchung:

> *Aufgrund der enormen Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus wird das Landschaftsbild am Biggesee als sehr empfindlich und gleichermaßen schützenswert beurteilt.*
>
> *Die Konzentrationszonen 6 und 7 liegen in einer vom Biggeblick ausgehenden bedeutenden Blickbeziehung, die für den touristisch äußerst gut erschlossenen und von der Qualität des Landschaftsbildes abhängigen Bereich eine zentrale Rolle spielt. Der erste Blick fällt direkt auf die Gilberginsel und erst im Anschluss erfolgt die Wahrnehmung der restlichen Landschaft. Insbesondere die Windenergieanlagen der Konzentrationszonen 7, die direkt hinter der Gilberginsel liegt, würden das Landschaftsbild erheblich stören, da die Anlagen den Horizont durchbrechen würden und dies vom Betrachter als besonders nachteilig wahrgenommen wird. Im Zusammenhang mit den dahinterliegenden Anlagen der Konzentrationszone 6 erfährt das Landschaftsbild zudem einen gravierenden Verlust der Maßstäblichkeit.*

Zu Fläche 6 (ebenso zur Fläche 7) heißt es weiter:

[redacted]

[redacted]

> *Durch die Fläche selbst gehen keine Wander- oder Radwege. Dennoch hat die Fläche eine sehr hohe touristische Bedeutung. Zahlreiche Wanderwege, und Campingplätze liegen am Biggesee, landschaftliche Bedeutung hat insbesondere der Biggeblick.*

Die Fläche 7 wird mit folgender bemerkenswerter Begründung als Konzentrationszone abgelehnt:

> *Die Ausweisung einer Fläche für nur 1 WEA kann im Hinblick auf den hohen Wert des Landschaftsbildes und der Bedeutung für den Tourismus in Abwägung der Belange untereinander nicht empfohlen werden.*
> (Hervorhebung nicht im Original)

Wie bereits dargelegt führt die Nichtübernahme als Konzentrationszone dazu, dass umso mehr Windräder an anderer Stelle im Stadtgebiet konzentriert werden müssen. Das wir auch unverhohlen so auf Seite 86 der Standortuntersuchung kommuniziert:

> *Im Zusammenhang mit Erstellung des Umweltberichtes zum sachlichen Teilflächennutzungsplan wurden Visualisierungen zur Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild für relevante Blickpunkte (Biggeblick, Blickpunkt Durmicke, Hohe Bracht) durchgeführt. Diese zeigt, dass die Errichtung der Windenergieanlage „in [den] Dimensionen aber neu ist und prinzipiell als maßstabsverändernd wahrgenommen werden kann. Aufgrund des aber insgesamt geringen Anteils am horizontalen sowie vertikalen Blickfeld würde aber der Landschaftseindruck durch eine WEA dieser Größenordnung (200 m bzw. 240 m Gesamthöhe) an dem Standort nicht dominiert werden. Die Eigenart und Schönheit der Landschaft [würde] nicht derart beeinträchtigt bzw. der Charakter der Landschaft derart verändert, dass ein völlig anderer Landschaftseindruck entsteht.*
>
> ***Im Zuge der Abwägung kann allerdings die Frage gestellt werden, ob der Blick, der [...] frei von technischen Bauwerken ist, zukünftig freigehalten werden soll. Stattdessen könnten Bereiche, in denen mehr WEA realisierbar wären und die ggf. weniger sensibel sind, favorisiert werden (z. B. Potenzialflächen 9, 10 und 11).***
> (Fettdruck nicht im Original)

Der Plangeber macht damit deutlich, dass er kein Problem darin sieht, zur Schonung des Tourismus im Bereich der Seeufer und Campingplätze die Windenergieanlagen in den Bereich um das touristisch ebenfalls bedeutende Repetal zu verlagern! Diese Aussa-

[redacted]

[redacted]

ge belegt, dass die nachträgliche Aufnahme des Repetals in die Standortuntersuchung als bedeutender touristischer Schwerpunktbereich lediglich ein "Feigenblatt" darstellt, weil die entsprechenden Feststellungen im Plankonzept und in der Abwägung keinen adäquaten Niederschlag gefunden haben.

3. Flächen 11 und 12

Betrachtet man die Untersuchung der Flächen 11 und 12 wird deutlich, dass die Bedeutung des Tourismus im Repetal völlig ausgeblendet worden ist. So heißt es in der tabellarischen Zusammenstellung jeweils lediglich, dass die WEA vom Repetal aus sichtbar seien (siehe Seiten 107 und 110 f.).

Zu den Auswirkungen der WEA im Bereich der Fläche 12 heißt es auf Seite 110 der Standortuntersuchung lapidar:

> *In der Fläche befinden sich Wanderwege lokaler Bedeutung. Die Fläche befindet sich östlich des Repetals. Innerhalb des Tales befinden sich verschiedenen Beherbergungsbetriebe, die mit den jeweiligen Schutzabständen versehen wurden. Zwischen dem Tal und der Fläche 12 befindet sich der Golfplatz mit regionaler Bedeutung. Die Anlagen werden von diesem und dem Tal aus sichtbar sein.*

Die Schutzabstände zu den Hotels im Außenbereich betragen im Gegensatz zu den Campingplätzen lediglich 600 m. Eine seiner objektiven Bedeutung gerecht werdende Gewichtung erfährt der Tourismus im Repetal als in der Abwägung zu berücksichtigender Belang (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB) nicht. Insbesondere im Vergleich zu den entsprechenden Ausführungen des Verfassers der Standortuntersuchung zu den Flächen 5, 6 und 7 (siehe oben) wird deutlich, dass es sich insoweit um einen kompletten Abwägungsausfall handelt, weil die nachteiligen Auswirkungen auf den Tourismus im Repetal nicht einmal erwähnt werden.

[redacted]

[redacted]

Die nach der obergerichtlichen Rechtsprechung zu vermeidende - weil unzumutbare - Einkreisung des Hotelbetriebs unseres Mandanten wird ebenfalls lapidar abgetan (Seiten 117 f.):

> *Der Umfassungswinkel von Südwesten bis Osten beträgt ca. 125°. Er liegt damit knapp oberhalb des Orientierungswertes. Da die WEA nicht in der äußersten Ecke der geplanten Zonen errichtet werden, wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen erfolgen und der Belang des „freien Blickes" hinter dem der Bereitstellung von Flächen für die Windenergie zurücksteht.*

Vergleicht man diese Aussage zum freien Blick mit den Ausführungen zu den Flächen 5, 6 und 7, wo bereits ein einziges Windrad den freien Blick in die Landschaft und damit den Belang des Tourismus nachteilig beeinträchtigt, muss sich unser Mandant verhöhnt vorkommen. Bereits die aus der Luft gegriffene Annahme, dass die WEA nicht in der äußersten Ecke der geplanten Zonen errichtet werden, ist unzulässig. Eine Abhilfe, die die Umfassungswirkung auf ein zumutbares Maß reduzieren würde, könnte nur durch eine vollständige Streichung oder entsprechende Verkleinerung der Zonen 11 und 12 erfolgen. Hinzu kommt, dass die Umfassung auch unterhalb eines Winkels von 120° massive nachteilige Auswirkungen auf den als bedeutend anerkannten Tourismus im Repetal haben kann. Eine Abwägung, in die die gewichtigen Belange der Erhaltung des Tourismus im Repetal eingestellt werden, ist dem Planentwurf an keiner Stelle zu entnehmen.

IV. Fazit

Der Planentwurf ist in mehrfacher Hinsicht abwägungsfehlerhaft, weil er die schützenswerten und gewichtigen Belange des Tourismus im Repetal schlicht ignoriert. Im Vergleich zu den Belangen des Tourismus im Bereich der Seeufer und Campingplätze wird der Tourismus im Repetal als Belang bei der Zusammenstellung der weichen Tabukriterien und in der Einzelfallabwägung ungleich behan-

[redacted]

[redacted]

delt, obwohl er in der Standortuntersuchung als ebenso bedeutend qualifiziert wird. Der Plangeber wird nicht umhinkommen, die Standortuntersuchung zu überarbeiten und für eine gerechtere Verteilung der erforderlichen Konzentrationszonen im Stadtgebiet zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]